



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0057-21-14

= RSS-E 9/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der verstorbene Ehegatte der Antragstellerin, (anonymisiert), hatte bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert), abgeschlossen, welche u.a. eine Privat-Rechtsschutzversicherung unter Zugrundelegung der ARB 1995 einschloss. Dieser Vertrag wurde per 1.6.2007 durch den Vertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) mit der Antragstellerin als Versicherungsnehmerin ersetzt. Diesem Vertrag liegen die ARB 2003 zugrunde. In beiden Verträgen ist der Baustein „Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich“ als Deckungsumfang vereinbart.

Die Antragstellerin meldete durch die (anonymisiert), am 1.10.2020 folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Sie bzw. ihr 2020 verstorbener Ehegatte hätten in den Jahren 2003 bis 2006 Wertpapiere der (*anonymisiert*) erworben. Die (*anonymisiert*) (nunmehr (*anonymisiert*)) als Emissionsbank habe diese Papiere künstlich gestützt, die Papiere seien jedoch zwischenzeitlich wertlos. Die Antragstellerin bzw. die Verlassenschaft nach Ing. Heinrich Hürtl hätten Insolvenzforderungen im Konkurs der (*anonymisiert*) Bank angemeldet, darüber hinaus bestünden jedoch auch Schadenersatzforderungen gegenüber den seinerzeitigen Bankvorständen, die für die Irreführung der Anleger persönlich verantwortlich seien. In anderen Verfahren sei ein listiges Verhalten der Vorstände festgestellt worden, weshalb für Ansprüche gegen diese eine 30jährige Verjährungsfrist gelte.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus diversen Gründen ab, die zum Teil in weiterer Folge nicht mehr aufrecht erhalten wurden, zuletzt mit Schreiben vom 12.1.2021. Der Versicherungsfall sei mit dem Erwerb der Veranlagung eingetreten, somit am 27.8.2005. Der Kursverfall der Papiere habe 2007 eingesetzt. Die Umstände, die zum Kursverfall geführt hätten, seien kurz darauf bekannt geworden, in den Medien sei regelmäßig über die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung berichtet worden. Der Versicherungsfall sei nicht unverzüglich im Sinne des § 33 VersVG gemeldet worden, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag seien gemäß § 12 VersVG verjährt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.5.2021. Die Deckungsanfrage sei „erst erfolgt, als die Antragstellerin tatsächlich gegen die Gesellschaft und die Vorstände vorzugehen plante“.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 16.8.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin war zuletzt lediglich strittig, ob der Versicherungsfall unverzüglich im Sinne des § 33 VersVG der Antragsgegnerin gemeldet wurde und ob der Deckungsanspruch der Antragstellerin bereits verjährt ist.

Die in § 33 Abs 1 VersVG normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalls gilt für die Rechtsschutzversicherung nur eingeschränkt, weil der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht nach jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz „verlangt“. Art 8.1.1 ARB normiert für den Fall, dass der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz verlangt, seine Verpflichtung, den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und enthält damit auch eine Anzeigepflicht. Art 8.1.1 ARB beruht auf der Überlegung, dass der Versicherer kein Interesse daran haben kann, von jedem möglichen Schadenereignis oder Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu erfahren, ohne dass feststeht, dass dies zu einer kostenauslösenden Reaktion führen kann. Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in

Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Dessen Unterrichtung hat spätestens in einem Stadium zu erfolgen, das dem Versicherer noch die Prüfung seiner Eintrittspflicht und die Abstimmung von Maßnahmen erlaubt. Insbesondere ist der Versicherer - abgesehen von eiligen Fällen - so zeitig zu unterrichten, dass er noch ausreichend Zeit hat, die Erfolgsaussichten der Prozessführung abzuklären (7 Ob 164/19x; vgl auch RS0054252 [T1, [T2]]).

Der Deckungsanspruch aus der Rechtsschutzversicherung setzt nicht voraus, dass dem Versicherten bereits jener Anspruch, den er gegenüber dem Schädiger geltend machen will, zur Gänze bekannt ist (7 Ob 34/00a).

Wenn die Rechtsvertretung der Antragstellerin in ihrem Schlichtungsantrag vorbringt, dass die Deckungsanfrage erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die Antragstellerin plante, gegen die Gesellschaft und die Vorstände vorzugehen, verweist sie damit nicht auf den relevanten Zeitpunkt für die Fälligkeit des Deckungsanspruchs und für den Verjährungsbeginn.

Vielmehr ist von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt die Versicherungsnehmerin bereits damit rechnen musste, dass Kosten für eine Rechtsverfolgung entstehen werden. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass ab dem Sommer 2007 bereits über Marktmanipulationen durch die Emittentin medial berichtet worden ist und ab 2008 gegen Vorstände der (*anonymisiert*) strafrechtliche Ermittlungen geführt worden sind.

Dem von der Antragstellerin geschilderten Sachverhalt ist jedoch insgesamt nicht zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt die Antragstellerin bzw ihr verstorbener Ehemann im Sinn der zitierten Judikatur bereits Kenntnis von den Verlusten der erworbenen Wertpapiere hatten und ihnen ein Sachverhalt zumindest mit jenen Fakten bekannt war, dass sie damit rechnen mussten, dass sie Schadenersatzforderungen wegen der Verluste geltend machen können und dies zu Rechtsverfolgungskosten führen wird.

Dieser Umstand ist nach dem Vorbringen der Antragstellerin zwischen den Parteien strittig und kann nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden. Daher war von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt. 4.6.2. lit f der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 20. April 2022